

Im November 2013

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

Neue Nachweispflichten für EU-Lieferungen: Verwaltung gewährt drei Monate Aufschub

Die neuen **Nachweispflichten für die Umsatzsteuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen** gelten eigentlich bereits seit dem 1.10.2013. In seinem Einführungsschreiben zu den Neuregelungen hat das Bundesfinanzministerium aber noch einmal eine **dreimonatige Übergangsfrist** gewährt. Danach wird es nicht beanstandet, wenn der beleg- und buchmäßige Nachweis **für bis zum 31.12.2013 ausgeführte EU-Lieferungen** noch nach der alten Rechtslage geführt wird.

Das Bundesfinanzministerium nimmt in seinem Einführungsschreiben detailliert Stellung zu den in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) neu aufgeführten **Belegnachweisen**, d.h. zur **Gelangensbestätigung** und etwaigen **gleichberechtigten Alternativnachweisen** (z.B. die Spediteurbescheinigung).

Vorab stellt die Verwaltung jedoch klar, dass der Belegnachweis **nicht zwingend** mit den in der UStDV aufgeführten Nachweisen geführt werden muss.

Beachten Sie: Der Unternehmer kann somit grundsätzlich selbst bestimmen, mit welchen Beweismitteln er die Umsatzsteuerfreiheit nachweisen möchte. Von einem **rechtssicheren Nachweis** geht die Finanzverwaltung jedoch nur dann aus, wenn die Belege vorgehalten werden, die in der UStDV angeführt sind. Deshalb sollte man diesen Anforderungen in der Praxis möglichst nachkommen.

Nachfolgend werden die Ausführungen der Finanzverwaltung zu der **Gelangensbestätigung** näher betrachtet:

Gelangensbestätigung

Mit der Gelangensbestätigung erklärt der Abnehmer keine zukunftsgerichtete Verbringensabsicht mehr, sondern **attestiert vergangenheitsbezogen**, wann und wo die Ware im anderen EU-Staat eingetroffen ist.

Diese Bestätigung kann **aus mehreren Dokumenten** bestehen, aus denen sich die geforderten Angaben insgesamt ergeben. Eine **gegenseitige Bezugnahme** in den entsprechenden Dokumenten **ist nicht erforderlich**. Die Gelangensbestätigung kann beispielsweise aus einer Kombination des Lieferscheins mit einer entsprechenden Bestätigung über den Erhalt des Liefergegenstands bestehen.

Abgabetermin

für den Termin 10.12.2013 = 10.12.2013
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.12.2013 = 10.12.2013
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.12.2013 = 10.12.2013
(EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt
spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.12.2013 = 13.12.2013
(UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.12.2013 = 13.12.2013
(EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

9/12	2/13	5/13	9/13
+ 2,0 %	+ 1,5 %	+ 1,5 %	+ 1,4 %

Hinweis: Die Anlagen 1 bis 3 zum Umsatzsteueranwendungserlass enthalten **Muster für eine Gelangensbestätigung in deutscher, englischer und französischer Sprache**. Insoweit ist jedoch anzumerken, dass es sich hierbei nur um

einen Vorschlag handelt, der verdeutlichen soll, welche Angaben erforderlich sind. Bei entsprechenden Nachweisen in anderen Sprachfassungen fordert die Finanzverwaltung **eine amtlich beglaubigte Übersetzung**.

Die Gelangensbestätigung kann als **Sammelbestätigung** ausgestellt werden, in der Umsätze aus bis zu einem Quartal zusammengefasst werden. Diese Vereinfachung kann auch von Unternehmen genutzt werden, die ihre **Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich abgeben**.

Eine wirksame Gelangensbestätigung setzt die **Unterschrift des Abnehmers** voraus. Allerdings ist auch die Unterschrift eines zur Abnahme des Liefergegenstands Beauftragten oder eines **Vertretungsberechtigten** zulässig. Das Bundesfinanzministerium führt insoweit aus, dass es sich bei dem Vertreter z.B. um einen Arbeitnehmer des Abnehmers oder einen selbstständigen Lagerhalter handeln kann.

Ist die Vertretungsberechtigung strittig, soll der Unternehmer hierfür einen **Nachweis** führen müssen. Da eine schriftliche Vollmacht nicht zwingend erforderlich ist, kann sich die Berechtigung auch aus einer **Gesamtschau mit anderen Unterlagen** (z.B. Lieferauftrag, Bestellvorgang oder Firmenstempel) ergeben.

Hinweis: Um die Steuerbefreiung nicht zu gefährden, sollte insbesondere bei Neukunden bereits bei Vertragsabschluss geregelt werden, **welche Personen zur Gegenzeichnung befugt sind**.

Für Unternehmer

Zum Abflusszeitpunkt von Betriebsausgaben bei Zahlung mittels Kreditkarte

Bei der Einnahmen-Überschussrechnung gilt das **Zufluss-/Abflussprinzip**. Im Zuge der Gewinnermittlung erfolgt also eine Gegenüberstellung von erhaltenen Betriebseinnahmen (Zuflussprinzip) und geleisteten Betriebsausgaben (Abflussprinzip). Bei **Zahlung mit einer Kreditkarte** erfolgt der Abfluss bereits **mit der Unterschrift auf dem Belastungsbeleg** und nicht erst im Zeitpunkt der Kontobelastung. Dies hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden.

Für den Abflusszeitpunkt von Betriebsausgaben kommt es darauf an, wann der Steuerpflichtige seine Leistungshandlung vornimmt und die **wirtschaftliche Verfügungsmacht** über den Gegenstand der Leistung verliert.

Zwar fallen bei der Kreditkarte **Leistungs- und Erfüllungszeitpunkt** auseinander. Die Kreditfunktion steht nach Ansicht des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz hier

Bei einer **elektronischen Übermittlung** der Gelangensbestätigung ist eine **Unterschrift nicht erforderlich**, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat. Zulässig ist z.B. eine Übermittlung per E-Mail (ggf. mit PDF- oder Textdateianhang), Computer-Telefax/Fax-Server oder per EDI-Verfahren.

Die Verwaltung geht insbesondere in folgenden Fällen davon aus, dass die elektronische Übermittlung **im Verfügungsbereich des Abnehmers begonnen hat**:

- Aus den Angaben im sogenannten Header-Abschnitt der E-Mail ergeben sich keine Widersprüche.
- Bei der Übermittlung wird eine bei Vertragsabschluss mitgeteilte E-Mail-Adresse verwendet.
- Es wird ein vorab besprochenes Verfahren angewandt.

Dies bedeutet aber nicht, dass die E-Mail-Adresse vorher bekannt sein muss oder eine **Domainkennung** (z.B. „at“ für Österreich) des Bestimmungslands erforderlich ist. Die elektronische Übermittlung muss auch nicht zwingend von demselben Ort aus erfolgen, an dem die Waren übergeben wurden.

Hinweis: In der Praxis empfiehlt es sich dennoch, bereits beim Bestellvorgang die **E-Mail-Adresse abzufragen**, die vom Abnehmer verwendet werden soll.

BMF-Schreiben vom 16.9.2013, Az. IV D 3 - S 7141/13/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132971; Elfte Verordnung zur Änderung der UStDV vom 25.3.2013, BGBl I 13, 602

FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18.3.2013, Az. 5 K 1875/10, rkr., unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133009

Für Vermieter

Kosten für die Erbauseinandersetzung erhöhen das Potenzial für Abschreibungen

Bei zum Nachlass gehörenden Mietimmobilien können die Aufwendungen für die Erbauseinandersetzung zu **Anschaffungsnebenkosten** führen, die im **Rahmen von Absetzungen für Abnutzung (AfA)** abziehbar sind. So lautet ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs.

Im Streitfall hatten Geschwister von ihren Eltern mehrere Grundstücke geerbt. Den Nachlass teilten sie in der Weise auf, dass die Schwester zwei mit Wohngebäuden bebaute, vermietete Grundstücke als Alleineigentümerin erhielt. Die **Kosten der Erbauseinandersetzung** (u.a. Notar- und Grundbuchkosten) machte sie als **Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend.

Das Finanzamt lehnte den Werbungskostenabzug jedoch ab und berief sich dabei auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums, wonach **Nebenkosten bei einem unentgeltlichen Erwerb** weder zu Anschaffungskosten noch zu Werbungskosten führen. Diese Sichtweise hat der Bundesfinanzhof jedoch nicht geteilt und entschieden, dass die Nebenkosten **im Wege der AfA** abziehbar sind, sofern sie nicht auf den Grund und Boden entfallen.

BFH-Urteil vom 9.7.2013, Az. IX R 43/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132990; BMF-Schreiben vom 13.1.1993, Az. IV B 3 - S 2190 - 37/92, Rz. 13

Für Kapitalanleger

Ab 2014 steigt der Umsatzsteuersatz beim Kauf von Silbermünzen auf 19 %

Wer in Silbermünzen investieren möchte, sollte dies nach Möglichkeit noch vor dem Jahreswechsel tun. **Ab dem 1.1.2014** steigt der Umsatzsteuersatz nämlich von derzeit 7 % **auf dann 19 %**. Darauf hat der Bundesverband deutscher Banken hingewiesen.

Beachten Sie: Demgegenüber unterliegen **Silberbarren** bereits heute dem Regelsteuersatz von 19 %.

Bundesverband deutscher Banken, Mitteilung vom 3.9.2013

Für alle Steuerpflichtigen

Lastenfreier Verkauf eines zuvor erbbaurechtsbelasteten Grundstücks kann steuerpflichtig sein

Der Verkauf eines im Privatvermögen gehaltenen Grundstücks kann steuerpflichtig sein, wenn es innerhalb von zehn Jahren angeschafft und veräußert wurde. Darüber hinaus setzt ein privates Veräußerungsgeschäft voraus, dass das veräußerte Wirtschaftsgut mit dem angeschafften Wirtschaftsgut wirtschaftlich identisch ist. Diese Voraussetzung ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs zumindest teilweise erfüllt, wenn ein mit einem Erbbaurecht belastetes Grundstück angeschafft und nach der Löschung des Erbbaurechts lastenfrei veräußert wird.

Im entschiedenen Fall war auf eine Erbengemeinschaft ein Erbbaurecht übergegangen, das dem verstorbenen Vater bereits vor vielen Jahren eingeräumt worden war. Im Streitjahr erwarb die Erbengemeinschaft auch das mit dem Erbbaurecht belastete Grundstück. Nach der Löschung des Erbbaurechts wurde das lastenfreie Grundstück noch im selben Jahr verkauft, woraufhin das Finanzamt einen Veräußerungsgewinn festsetzte.

Der hiergegen gerichtete Einspruch blieb ohne Erfolg. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hingegen bewertete den Grundstücksverkauf nicht als privates Veräußerungsgeschäft, da keine wirtschaftliche Identität zwischen dem angeschafften (erbbaurechtsbelasteten) Grundstück und dem ohne diese Belastung veräußerten (lastenfreien) Grundstück vorliege. Dieses Urteil hob der Bundesfinanzhof jedoch wieder auf.

Teilidentität reicht aus

Weil das Erbbaurecht im Veräußerungzeitpunkt nicht mehr bestand, lag keine

vollumfängliche wirtschaftliche Identität – im Sinne einer Gleichwertigkeit – von angeschafftem und veräußertem Grundstück vor. Gleichwohl ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs von einer wirtschaftlichen Identität insoweit auszugehen, als das angeschaffte (belastete) Wirtschaftsgut in dem veräußerten (unbelasteten) Wirtschaftsgut aufgegangen ist.

Da ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn nur für das belastete Grundstück vorliegen kann, ist bei der Gewinnermittlung auch nur der anteilige Veräußerungspreis zugrunde zu legen. Bei der Preisfindung kommt es also darauf an, wie hoch das Entgelt für das belastete Grundstück gewesen wäre.

Beachten Sie: Der Wert des (gelöschten) Erbbaurechts muss nicht zwingend dem durch die Veräußerung des Grundstücks realisierten Wertzuwachs entsprechen. Darauf hat der Bundesfinanzhof ausdrücklich hingewiesen.

BFH-Urteil vom 12.6.2013, Az. IX R 31/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132842

Für GmbH-Geschäftsführer

Verdeckte Gewinnausschüttung bei unbestimmten Regelungen zur Kürzung des Tantiemeanspruchs

Soll der Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH eine Gewinnantieme erhalten, ist bei der Abfassung der Vereinbarung höchste Vorsicht geboten. Wie das Finanzgericht Sachsen-Anhalt nämlich jüngst entschieden hat, können unbestimmte Regelungen zur Kürzung des Tantiemeanspruchs zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen.

Im Streitfall wurde im Geschäftsführervertrag ein Passus aufgenommen, wonach die Tantieme gekürzt werden konnte, wenn es die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft erfordert. Zwar enthielt die Vereinbarung Vorgaben für die Kürzung, jedoch waren diese so unbestimmt, dass es aus der Sicht eines außenstehenden Dritten unklar war, ob und in welcher Höhe die Tantiemeansprüche letztlich Bestand haben würden.

Beachten Sie: Nach Auffassung des Finanzgerichts kommt es auf die Angemessenheit der Gesamtausstattung des Geschäftsführers in diesen Fällen dann ebenso nicht mehr an wie auf die Fremdüblichkeit und die tatsächliche Durchführung der Vereinbarung.

FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 13.3.2013, Az. 3 K 309/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133031

Für Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung auch bei einer Zweitwohnung in der Nähe des Familienwohnsitzes

Eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung kann auch dann vorliegen, wenn die Zweitwohnung näher am Familienwohnsitz als an der Arbeitsstätte liegt. Gegen dieses steuerzahlerfreundliche Urteil des Finanzgerichts Münster ist bereits die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

Der entschiedene Fall

Im Streitfall erkannte das Finanzamt die Kosten für eine doppelte Haushaltsführung eines Professors nicht an, da die Zweitwohnung wegen der großen Entfernung zur Universität (83 km) nicht als Wohnung am Beschäftigungsort angesehen werden könne. Im Übrigen lag die Zweitwohnung nur 47 km vom Familienwohnsitz entfernt.

Hiergegen wandte der Steuerpflichtige ein, dass die Zweitwohnung besonders verkehrsgünstig gelegen sei und er die Universität innerhalb von 50 Minuten erreichen könne. Darüber hinaus verfüge der Ort der Zweitwohnung über sehr gut ausgestattete Bibliotheken, die er 3 bis 5 Mal pro Monat aufsuche.

Zum Kriterium „Wohnen am Beschäftigungsort“

Das Finanzgericht Münster gab der Klage des Steuerpflichtigen statt und stellte dabei heraus, dass für das Kriterium „Wohnen am Beschäftigungsort“ keine Wohnung in der politischen Gemeinde der Arbeitsstätte erforderlich ist. Es reicht vielmehr aus, dass die Wohnung in deren Einzugsgebiet liegt.

Entscheidend ist, dass der Steuerpflichtige die Arbeitsstätte von seiner Zweitwohnung aus in zumutbarer Weise erreichen kann. Dies ist nach Ansicht des Finanzgerichts bei einer Fahrzeit von 50 Minuten pro Strecke trotz der Entfernung von 83 km der Fall. Da der Steuerpflichtige auch die vor Ort liegenden Bibliotheken beruflich nutzte, hatte die günstige Lage zum Familienwohnsitz kein überlagerndes Gewicht.

FG Münster, Urteil vom 27.6.2013, Az. 3 K 4315/12 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 132992, Rev. BFH Az. VI R 59/13

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Umfangreiches Anwendungsschreiben zum neuen Reisekostenrecht veröffentlicht

Die **Reform des steuerlichen Reisekostenrechts** bringt ab 2014 erhebliche Neuregelungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit sich. Das Bundesfinanzministerium hat nun ein **52-seitiges Anwendungsschreiben** veröffentlicht, in dem die einzelnen Änderungen ausführlich und mit Beispielen erläutert werden.

Nachfolgend ein kurzer Überblick über einige gesetzliche Neuregelungen, die ab 1.1.2014 zu beachten sind:

Erste Tätigkeitsstätte

Zentraler Punkt ist der **Begriff der ersten Tätigkeitsstätte**, die an die Stelle der regelmäßigen Arbeitsstätte tritt. Die Bestimmung erfolgt vorrangig anhand der **dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen durch den Arbeitgeber**. Sind solche nicht vorhanden oder sind die getroffenen Festlegungen nicht eindeutig, werden **hilfsweise quantitative Kriterien** herangezogen.

Hinweis: Die Unterscheidung zwischen einer ersten Tätigkeitsstätte und einer Auswärtstätigkeit hat u.a. folgende Konsequenzen:

Erste Tätigkeitsstätte:

- Entfernungspauschale (0,30 EUR je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte)
- keine Verpflegungspauschale (Ausnahme: doppelte Haushaltsführung)

Auswärtstätigkeit:

- „Dienstreisepauschale“ (0,30 EUR je gefahrenen Kilometer)
- Verpflegungspauschale je nach Abwesenheitszeiten (nur für die ersten drei Tätigkeitsmonate)

Verpflegungspauschalen

Verpflegungspauschalen können ab 2014 wie folgt vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt bzw. als Werbungskosten abgezogen werden:

- Für **eintägige Dienstreisen ohne Übernachtung** mit einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden (bisher mindestens 8 Stunden) kann eine Pauschale **von 12 EUR** berücksichtigt werden.

Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer seine **Auswärtstätigkeit über Nacht** ausübt – somit nicht übernachtet – und dadurch ebenfalls insgesamt mehr als 8 Stunden abwesend ist.

- Für **mehrtägige Dienstreisen** bleibt es beim Verpflegungsmehraufwand von 24 EUR, wenn der Arbeitnehmer volle 24 Stunden abwesend ist (**Zwischentag**).

- Für den **An- und Abreisetag** einer mehrtägigen auswärtigen Tätigkeit mit Übernachtung kann ohne Prüfung einer Mindestabwesenheitszeit eine Pauschale von jeweils 12 EUR berücksichtigt werden.

Mahlzeitengestellung

Wird dem Arbeitnehmer im Rahmen einer Auswärtstätigkeit von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten **eine übliche Mahlzeit (bis zu 60 EUR)** zur Verfügung gestellt, hat der Arbeitgeber keinen geldwerten Vorteil zu erfassen, wenn der Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale beanspruchen könnte.

In diesen Fällen ist allerdings die **steuerfreie Verpflegungspauschale typischerweise zu kürzen** – und zwar für ein Frühstück um 20 % und für ein Mittag- oder Abendessen jeweils um 40 % des maximalen Tagessatzes für eine 24-stündige Abwesenheit.

Unterkunftskosten

Als Unterkunftskosten für eine **doppelte Haushaltsführung** können die Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft angesetzt werden, **höchstens aber 1.000 EUR im Monat**. Die Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit („60 qm-Durchschnittsmiete“) entfällt.

Bei einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte im Inland, die nicht erste Tätigkeitsstätte ist, können die tatsächlichen Unterkunftskosten **nach Ablauf von 48 Monaten** höchstens noch bis **1.000 EUR im Monat** als Werbungskosten abgezogen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

BMF-Schreiben vom 30.9.2013, Az. IV C 5 - S 2353/13/10004, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133145

Für Personengesellschaften

Grunderwerbsteuer: Zur Änderung des Gesellschafterbestands bei Wiedereintritt eines Gesellschafters

Ein Grunderwerbsteuer auslösender **Wechsel im Gesellschafterbestand** ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil ein ausgeschiedener Gesellschafter **innerhalb von fünf Jahren** erneut eine Beteiligung an der Gesellschaft erwirbt. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Hintergrund: Die Änderung des Gesellschafterbestands einer grundbesitzenden Personengesellschaft kann Grunderwerbsteuer auslösen. Dies setzt voraus, dass mindestens **95 % der Anteile** am Vermögen der Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren **auf neue Gesellschafter** übergehen.

Im Streitfall waren sämtliche Anteile an einer **grundbesitzenden GbR** innerhalb von fünf Jahren übertragen worden. Ein Erwerber war zunächst mit seinem Anteil von 1/3 aus der Gesellschaft ausgeschieden und dann innerhalb von fünf Jahren mit einem Anteil von 1/3 wieder in die Gesellschaft eingetreten.

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs verliert ein Gesellschafter seine Gesellschafterstellung, wenn sein Mitgliedschaftsrecht **zivilrechtlich wirksam** auf ein neues Mitglied der Personengesellschaft übergeht. Erwirbt dieser (Alt-)Gesellschafter erneut einen Anteil an der Personengesellschaft, ist er grunderwerbsteuerrechtlich auch dann **neuer Gesellschafter**, wenn das Ausscheiden und der Wiedereintritt innerhalb von fünf Jahren erfolgen.

Hinweis: Unter gewissen Voraussetzungen können die grunderwerbsteuerlichen Folgen durch eine **Rückübertragung der Anteile** vom neuen Gesellschafter auf den vormaligen (Alt-)Gesellschafter beseitigt werden.

BFH-Urteil vom 16.5.2013, Az. II R 3/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133053

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.